

Hilfen für junge Volljährige – Erwachsenwerden braucht Zeit!

I. Einführung

Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ 1991 werden jungen Volljährigen Hilfen für die „Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung“ ermöglicht (§ 41 SGB VIII). Volljährige junge Menschen haben nach § 41 i. V. m. § 7 Abs. 1 Zif. 3 SGB VIII einen gesetzlichen Anspruch auf bedarfsgerechte Unterstützung durch die Jugendhilfe. Dieser lässt sich in drei Hilfeformen unterscheiden:

- die eigenständige Hilfe für 18- bis 21-Jährige nach Abs. 1 Satz 1
- die Fortsetzung der Hilfe für über 21-Jährige nach Abs. 1 Satz 1
- die Nachbetreuungshilfe als besondere Hilfeform nach Abs. 3

Der Gesetzgeber möchte damit der Tatsache Rechnung tragen, dass „Erwachsenwerden“ ein individueller Prozess ist, der Zeit braucht und nicht mit Abschluss der gesetzlichen Volljährigkeit automatisch eintritt.

Die derzeitige Debatte in der Kinder- und Jugendhilfe ist einerseits geprägt durch die Akzentuierung „früher Hilfen“ und präventiver Maßnahmen und andererseits durch die Diskussion der Verbesserung der Interventionen im Kinderschutz. Dies ist wichtig und sachgerecht, doch dürfen hierbei Jugendliche und junge Volljährige nicht aus dem Blick geraten. Der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V (BVkE) und der Deutsche Caritasverband (DCV) fordern deshalb, dass der gesetzliche Anspruch von jungen Volljährigen gemäß § 41 SGB VIII Anwendung findet.

Der Start ins Berufsleben und die Selbstständigkeit setzen eine gute schulische Ausbildung und einen stützenden sozialen Hinter-

grund voraus. Eine große Anzahl junger Menschen, die sich bereits in Hilfen zur Erziehung befinden oder die bereits volljährig sind und erstmalig einer Hilfe bedürfen, können nicht auf den Rückhalt in ihrer Herkunftsfamilie zurückgreifen, den sie für eine erfolgreiche Bewältigung der Übergänge, insbesondere von der Schule in den Beruf, benötigen. So ist ein Teil dieser jungen Volljährigen darauf angewiesen, dass ihnen über das 18. Lebensjahr hinaus Erziehungshilfe gem. §§ 27 ff. in Verbindung mit § 41 SGB VIII gewährt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Betroffenen oft um Menschen mit jahrelangen, z. T. extremen Mehrfachbelastungen handelt. Gemeint sind junge Menschen, für die aufgrund ihrer Lebensgeschichte und Erfahrungen in schwierigen Familienverhältnissen, mit Schulversagen, Gewalt, auch sexualisierter Gewalt, Drogen und problematischen Jugendhelferkarrieren noch Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung und eigenständige Lebensführung notwendig sind. Gerade diese Jugendlichen und jungen Volljährigen benötigen ausreichend finanzierte und qualifizierte Förder- und Unterstützungsangebote, um ihre selbstbestimmte Teilhabe am beruflichen, gesellschaftlichen und sozialen Leben zu ermöglichen.

Der DCV und der BVkE setzen sich mit der nachfolgenden Positionierung dafür ein, dass Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Erziehungshilfen ihr Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit umsetzen können. Die Positionierung richtet sich sowohl an die Träger und Leitungen der Dienste und Einrichtungen der Erziehungshilfe in katholischer Trägerschaft als auch an die Vertreter der katholischen Kirche in kommunalen Jugendhilfeausschüssen.

- Träger der Dienste und Einrichtungen der Erziehungshilfe in katholischer Trägerschaft sind aufgefordert, nicht darin nachzulassen, junge Volljährige aktiv bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Sie sollen sich bei den politischen Verantwortlichen vor Ort dafür einsetzen, dass die im SGB VIII verbrieften Rechte der jungen Volljährigen auch eingelöst werden können.
- Die Vertreter der katholischen Kirche in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen sind gebeten, die Notwendigkeit, junge Volljährige durch Erziehungshilfen zu fördern, auf die Agenda zu setzen und sich über die jeweilige Situation in der jeweiligen Gemeinde Bericht erstatten zu lassen.

II. Situation

Mit der Einführung der Regelungen zur Inanspruchnahme der Hilfen im Kinder- und Jugendhilfegesetz sind die Ausgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach Angaben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik von 1992 bis 2009 von ca. 14 Mrd. € auf mittlerweile fast 27 Mrd. € angestiegen, dies ist eine Steigerung von ca. 88 %. Auf die letzten sieben Jahre betrachtet, ist eine Zunahme von ca. 6,2 Mrd., das entspricht 30,5 %, zu verzeichnen. Demgegenüber nimmt der Anteil der Hilfen nach § 41 SGB VIII an den Gesamtausgaben von 2003 bis 2009 Jahr für Jahr um insgesamt 14,4 % kontinuierlich ab.¹

Die Beratungsstellen für Jugendliche und junge Volljährige und Einrichtungen der Erziehungshilfe in katholischer Trägerschaft sind in zunehmendem Maße mit der sehr unterschiedlichen Gewährungspraxis der Kommunen und den insgesamt sinkenden Bewilligungen bzw. Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige konfrontiert. Von dort mehrten sich die Hinweise, dass Leistungsträger bzw. Kostenträger mit Erreichen der Volljährigkeit zunehmend auf den Abschluss der Hilfen drängen bzw. diese einstellen oder in Aushandlungsprozessen versuchen, die qualitative und quantitative Ausstattung im Niveau deutlich zu reduzieren. Die Hilfen über die Volljährigkeit hinaus werden vermehrt nur zeitlich begrenzt und mit einer Standardabsenkung der Hilfe bewilligt. Bei jungen Volljährigen, die zuvor in keiner Jugendhilfemaßnahme waren, ist der Zugang insbesondere zu stationären Formen der Erziehungshilfe deutlich erschwert.

In einer statistischen Abfrage des BVkE für das Jahr 2009 wurden gezielt die Umsetzung und Bedeutung des § 41 SGB VIII für die Angebotsgestaltung der Einrichtungen abgefragt (Stand

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen, verschiedene Jahrgänge. Zusammenstellung Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik.

31.01.2011).² Dabei wurde von den Einrichtungen angegeben, dass sich der Rechtsanspruch von jungen Volljährigen in der Angebotspalette der Einrichtungen nicht abbildet. Dies zeigt sich an den Fallzahlen zum 31.12.2009: Über 50 % der Befragten geben an, dass sie unter zehn Fälle in ihrer Einrichtung begleiten. Gleichzeitig geben 85 % der Befragten an, dass der Rechtsanspruch nach § 41 SGB VIII eine extrem hohe Bedeutung für Jugendliche und junge Volljährige hat. Diese Einschätzung bestätigen die Ergebnisse einer Abfrage aus EVAS³, aus der hervorgeht, dass Jugendliche und junge Volljährige, die eine Maßnahme nach § 41 SGB VIII beginnen und bei denen Bindungsstörungen, Angststörungen, Alkohol-, Drogen-, Medikamentenmissbrauch, depressive Störungen, ADHS, psychotische Störungen und Schlafstörungen festgestellt wurden, stark von dieser Hilfeform profitieren. Die diagnostizierten Störungsbilder nehmen signifikant ab, und bei mehr als 60 % der Jugendlichen und jungen Volljährigen kann sogar von einer Heilung gesprochen werden, obwohl die durchschnittliche Helfedauer von 15,5 Monaten deutlich unter der von anderen Angeboten der stationären Erziehungshilfe liegt. Die Zielerreichung bei den jungen Volljährigen und den Eltern/Familien liegt weit über dem Durchschnitt. Aufgrund des positiven Verlaufs bei Hilfen nach § 41 SGB VIII ist die Notwendigkeit von Anschlussmaßnahmen erheblich reduziert.

Diese positiven Effekte führen nicht dazu, dass mehr Hilfen nach § 41 SGB VIII gewährt werden. Ganz im Gegenteil, nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gab es 2009 insgesamt 509 404 junge Menschen, für die eine Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27,2-35/41 SGB VIII neu begonnen wurde, davon waren lediglich 35 131 junge Volljährige. Für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren wurden 2009 13 219 Hilfen nach § 34 SGB VIII neu gewährt, aber nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden nach Angaben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nur noch 3 369 Hilfen nach § 34 SGB VIII neu begonnen. Dieser Rückgang von fast 75 % gegenüber der zuvor genannten Altersgruppe ist auffallend. Tendenziell gilt dies auch für andere Hilfeformen wie z. B. Leistungen nach §§ 28, 30, 33, und 35 SGB VIII.

III. Bewertung

Der Deutsche Caritasverband und der BVkE sehen mit Sorge, dass die Ausgaben für die Hilfen für junge Volljährige stark zurückgegangen sind. Diese Tatsache erscheint insbesondere deshalb alarmierend, weil im gleichen Zeitraum die Ausgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe insgesamt stark angestiegen sind. Hilfen werden versagt, obwohl sich gerade für junge Volljährige Effekte einstellen, die den Übergang von Schule zu Beruf wesentlich erleichtern und eine nachhaltige Zukunftsperspektive für junge Volljährige versprechen. Hier liegt die Vermutung nahe, dass die kurzfristige Kostenperspektive von Leistungsträgern als jugendpolitisches Steuerungsinstrument missbraucht wird.

Werden notwendige Hilfen für junge Volljährige nicht gewährt, zu spät gewährt oder zu früh abgebrochen bzw. nicht bedarfsgerecht verlängert, hat dies erhebliche Auswirkungen auf die jungen Volljährigen.

So kommt es z. B. bei einem Abbruch der Hilfe oft vor, dass Jugendliche in alte Verhaltensmuster zurückfallen und sich perspektivisch wieder Probleme anhäufen, mit denen sie überfordert sind und die sie ohne Unterstützung nicht eigenständig bewältigen können. In der Folge brechen junge Volljährige nicht selten ihre Ausbildung ab und geraten mit Mietzahlungen in Verzug und gefährden so ihre Mietverhältnisse. Mit dem Ausbildungsabbruch und/oder eingetretener Wohnungslosigkeit brechen wichtige Ankerpunkte weg, die die Problemkonstellationen extrem verschärfen können.

Nach einem Abbruch der Hilfe besteht die Gefahr, dass die Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen aus dem Blickfeld der Hilfesysteme geraten. Oft treten sie erst dann wieder in Erscheinung, wenn sie öffentlich auffällig werden durch beispielsweise Delinquenz, Gewalttätigkeit, Rechtsextremismus oder wenn sie durch Schwangerschaft oder andere besondere Umstände in Notlagen geraten.

² Es lag bis zum November 2010 ein Zwischenergebnis der BVkE-Statistik vor, das Daten aus 240 Mitgliedseinrichtungen und Diensten berücksichtigt.

³ Mit EVAS wird die pädagogische Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dokumentiert und beurteilt. EVAS wird in Deutschland, Luxemburg und Österreich in bisher ca. 200 Einrichtungen und Diensten eingesetzt. Mit über 30 000 dokumentierten Hilfen ist EVAS eines der größten Verfahren zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Weitere Informationen unter <http://ikj-mainz.de/>.

Abbrüche von Hilfen nach § 41 SGB VIII bedeuten häufig, dass junge Volljährige keine formellen Bildungsabschlüsse mehr erreichen können. Diese sind jedoch Voraussetzung für berufliche Integration sowie ein gelingendes, auf selbstbestimmte Teilhabe hin angelegtes Hineinwachsen in die Gesellschaft und ein eigenständiges Leben. Auch eine Deckelung der Hilfedauer mit Erreichen der Volljährigkeit ist wirtschaftlich nicht sinnvoll, da das Potenzial der Erziehungshilfen nicht voll ausgeschöpft wird und bei einem unveränderten Hilfsbedarf von Seiten der jungen Volljährigen zukünftig Anschlusshilfen und Mehrausgaben durch die Belastung der sozialen Sicherungssysteme zu erwarten sind (beispielsweise bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Alkoholismus und Delinquenz). Es droht eine sich steigernde Kostenverschiebung.⁴

Bei jungen Volljährigen, die zuvor in keiner Jugendhilfemaßnahme waren, ist der Zugang insbesondere zu stationären Formen der Erziehungshilfe deutlich erschwert. Beispiele aus Berlin zeigen, dass junge Volljährige auf der Suche nach Hilfe auf dem „Verschiebebahnhof“ der gesetzlichen Zuständigkeiten landen oder gar ganz aus dem Blick der Hilfesysteme geraten. Auch wenn Verständnis dafür vorhanden ist, dass der Handlungsspielraum der öffentlichen Hand vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzlage stark eingegrenzt ist, muss doch festgehalten werden, dass eine rigide zurückgefahrenen Bewilligungspraxis kein akzeptables Mittel ist, die wirtschaftliche Lage zu entschärfen. Es scheint deshalb erforderlich, die anspruchsberechtigten jungen Volljährigen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Durchsetzung ihrer Rechte aktiv zu unterstützen. Ein Rechtsbeistand kann jungen Volljährigen helfen, ihren Rechtsanspruch durchzusetzen, was durch die Einrichtung von Ombudsstellen in besonderer Weise unterstützt werden könnte. Der Berliner Rechtshilfefonds e.V. hat seit über sieben Jahren positive Erfahrungen mit der Beratung bei Konflikten zwischen jungen Volljährigen, deren Familien und dem Jugendamt. Anders als die im Hilfeplanverfahren einbezogenen Parteien kann eine Ombudsstelle wie der BRJ e.V. aus unabhängiger Perspektive ordnen, eventuelle Verfahrensfehler aufdecken und den Konflikt gemeinsam mit allen Parteien „auf Augenhöhe“ einschätzen und ausräumen. Sofern notwendig und von den Betroffenen gewünscht, unterstützt der BRJ Betroffene auch auf dem Klageweg. Bei 400 ausgewerteten Fällen musste lediglich in 14 Fällen der Rechtsweg beschritten werden. Von diesen 14 Klagen hat der BRJ zwölf gewonnen.⁵

IV. Forderungen

Anspruchsrecht anerkennen und gewährleisten!

Die öffentliche Jugendhilfe muss ihrer Verpflichtung nachkommen und junge Volljährige als Anspruchsberechtigte anerkennen. Sie hat ihre Zuständigkeit für den jungen Volljährigen auch dann wahrzunehmen, wenn dieser das 21. Lebensjahr vollendet bzw. wenn der Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt worden ist, die Leistungen aber erst danach einsetzen, weil das Verwaltungsverfahren nicht früher abgeschlossen werden konnte.

Die öffentliche Jugendhilfe muss begründen, warum auf Hilfen verzichtet werden kann, und nicht der junge Mensch sollte begründen müssen, warum er noch Hilfe und Unterstützung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger benötigt.

Die öffentliche Jugendhilfe ist außerdem aufgefordert, rechtliche Beistände für junge Volljährige – beispielsweise in Form von Ombudsstellen – als Partner anzuerkennen und mit ihnen zum Wohle des jungen Menschen zusammenzuarbeiten.

Hilfsbedarf anerkennen und prüfen!

Die öffentliche Jugendhilfe muss Anträge auf Hilfen gemäß § 41 SGB VIII prüfen, umfassend informieren, fachlich beraten und passgenaue Hilfen gewährleisten. Sie ist aufgefordert, die Bewilli-

⁴ Macsenaere, Prof. Dr. Michael; Schemenau, Gerhard: Erfolg und Misserfolg in der Heimerziehung – Ergebnisse und Erfahrungen aus der Evaluation erzieherischer Hilfen (EVAS), in: Unsere Jugend, Bd. 1, 2008, S. 26-33.

⁵ Junge Volljährige zwischen SGB II, VIII und XII – Auszugsberatung. Praxishandbuch Berliner Rechtshilfefonds. Eigenverlag, www.brj-berlin.de.

gungsdauer am notwendigen individuellen Hilfsbedarf zu orientieren, um den jungen Volljährigen den erforderlichen Raum zur Entwicklung zu ermöglichen.

Die aktuellen Problemlagen von jungen Volljährigen im Jugendhilfeausschuss berücksichtigen!

Die öffentliche Jugendhilfe muss im Rahmen ihrer Planungsverantwortung dafür Sorge tragen, dass die Lebenssituation von Jugendlichen und jungen Volljährigen im Jugendhilfeausschuss erörtert wird und Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung ihrer Problemlagen gegeben werden. Die im Jugendhilfeausschuss vertretenen anerkannten Vertreter der freien Jugendhilfe werden aufgefordert, den Hilfsbedarf junger Volljähriger zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenständigen Lebensführung zu sehen und sich nachhaltig für passgenaue Hilfen einzusetzen.

Finanzierung gewährleisten!

Die öffentliche Jugendhilfe muss die Mittel bedarfsgerecht verteilen, so dass es nicht zu grundsätzlichen Umschichtungen zu Lasten der Hilfen für junge Volljährige kommt. Der Maßstab der Bedarfsorientierung wird dazu beitragen, die augenblicklich erkennbaren regionalen Unterschiede in der Leistungsgewährung zu reduzieren. Die Finanzierung von Hilfen für junge Volljährige muss sich am individuellen Hilfsbedarf orientieren, nicht an Zeit- und Finanzbudgets der Kommunen.

Frankfurt, am 10. Februar 2011

Gez. Hans Scholten,
Vorsitzender des Bundesverbandes katholischer
Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen

Gez. Prof. Dr. Georg Cremer,
Generalsekretär des Deutschen
Caritasverbandes

Weiterführende Literatur:

- Macsenaere, M.; Knab, E.: Evaluationsstudie erzieherischer Hilfen (EVAS) – Eine Einführung, Freiburg: Lambertus, 2004.
- Nüsken, Dirk: Alles, was Du machst, könnte auch extrem falsch sein. Hilfen für Volljährige aus Nutzersicht, in: ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2006, S. 125-144, Münster 2006.
- Nüsken, Dirk: *18plus*. Intention und Wirkungen des § 41 SGB VIII – Hilfen für Volljährige, Münster 2005.
- Nüsken, Dirk: Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen für junge Volljährige, Münster 2008.
- Newsletter BVkE und IKJ: Nachgehakt. Stimmt es eigentlich, dass ... es einen Unterschied macht, ob die Ausbildung heimintern oder extern erfolgt? (<http://www.bvke.de/67907.html>).
- Newsletter BVkE und IKJ: Nachgehakt. Stimmt es eigentlich, dass ... viele Ausbildungsabschlüsse in der Heimerziehung erreicht werden? (<http://www.bvke.de/67907.html>).
- Rätz-Heinisch, Regina: Junge Volljährige brauchen Leistungen der Jugendhilfe – Zur Entgrenzung von Jugend in moderner Gesellschaft und dem Verlust sozialer Gerechtigkeit, in: Sozial Extra Heft 7/8, 2007.
- Sandermann, Philipp; Urban-Stahl, Ulrike; Schruth, Peter: Unter Druck und Zwang – Zur staatlichen Existenzgefährdung junger Volljähriger, in: Sozial Extra Heft 7/8, 2007.
- Wiesner, Reinhard: Was will das SGB VIII? – Und was sieht das SGB II für junge Volljährige vor?, in: Sozial Extra Heft 7/8, 2007.